

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Februar 2016



I. Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für Vertragsverhältnisse, die Treff Personal GmbH (im Folgenden kurz Treff genannt) im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung nach dem AÜG eingeht. Bei Kollision mit Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (im Folgenden kurz Beschäftigter genannt) gehen die nachstehenden Geschäftsbedingungen vor. Geschäftsbedingungen vom Beschäftigter gelten, soweit sie von diesen Bedingungen abweichen, als widersprochen und ausgeschlossen. Abweichende und ergänzende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn ihnen Treff schriftlich zustimmt.

II. Arbeitskräfteüberlassungsgesetz

Treff und der Beschäftigter verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG).

III. Beschäftigterpflichten

Die von Treff in den Betrieb des Beschäftigers entsandte Arbeitskraft steht unter der Leitung, Aufsicht und Arbeitsanweisung des Beschäftigers. Im Sinne des § 2 in Verbindung mit § 6 AÜG ist der Beschäftigter für die Dauer der Überlassung für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften und der Fürsorgepflichten im weitesten Sinn verantwortlich.

IV. Gewährleistung

Treff leistet Gewähr, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte ihre Zustimmung zur Überlassung an Dritte gegeben haben. Die Arbeitskraft wird dem Beschäftigter lediglich zur Durchführung der im Auftrag vorgesehenen Arbeiten zur Verfügung gestellt. Treff bestätigt, dass die überlassenen Arbeitskräfte arbeitsfähig sowie arbeitswillig sind. Der Beschäftigter ist verpflichtet allfällige Mängel umgehend, jedenfalls aber binnen 48 Stunden schriftlich anzuzeigen. Liegt ein von Treff zu vertretender Mangel vor und verlangt der Beschäftigter rechtzeitig Verbesserung, kann die überlassene Arbeitskraft binnen zwei Tagen ab Arbeitsbeginn an Treff zurückgestellt werden bzw. wird dies durch Austausch der betreffenden Arbeitskraft innerhalb angemessener Frist erbracht. Ist ein Beschäftigterbetrieb von Streik oder Aussperrung betroffen, ist dies Treff unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall tritt ein sofortiges Beschäftigungsverbot der überlassenen Arbeitskraft, gemäß § 9 AÜG, beim Beschäftigter in Kraft. Damit verbundene Nebenkosten (Mehraufwand) trägt der Beschäftigter.

V. Haftung

Treff haftet nicht für allfällige, durch überlassene Arbeitskräfte verursachte, beim Beschäftigter oder bei Dritten entstandene Schäden. Ebenso haftet Treff nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestelltem Arbeitsmaterial, wie zB Werkzeuge, Zeichnungen und sonstigen übergebenen Gegenständen. Für das Unterbleiben oder die Verzögerung der Arbeitsleistung, insbesondere bei höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft, haftet Treff ebenso nicht.

Eine Freistellung für Treff durch den Beschäftigter in Zusammenhang mit Ansprüchen, die durch dritte Personen in Verbindung mit der Ausführung der von unseren Arbeitskräften durchgeführten Arbeiten erfolgen sollte, gilt als ausdrücklich vereinbart. Trotz dieser Tatsache besteht zwischen der entsandten Arbeitskraft und dem Betrieb des Beschäftigers kein Arbeitsverhältnis, dh dass sich aus dem Arbeitsrecht ergebende Direktionsrecht des Arbeitgebers liegt ausschließlich bei Treff.

Sofern außergewöhnliche Umstände eintreten, kann Treff die Bereitstellung von Arbeitnehmern verschieben oder vom Auftrag ganz bzw. teilweise zurücktreten. Eine Schadenersatzleistung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Ansprüche des Beschäftigers, die aus der Verletzung von Geheimhaltungspflichten, Patentsachen oder Dienstnehmerhaftpflichtangelegenheiten entstehen, sind ausschließlich gegen die überlassene Arbeitskraft zu richten.

VI. Abwerbung

Der Beschäftigter und Treff verpflichten sich gegenseitig, Mitarbeiter des anderen Unternehmens während der Dauer von Aufträgen und 3 Monate nach Erfüllung des letzten Auftrages weder einzustellen noch teilweise (auch nicht über Dritte) zu beschäftigen. Bei Verstoß gegen die Vereinbarung, wird eine Konventionalstrafe von drei Monatsgehältern vereinbart.

VII. Preisgestaltung

Die Preise können als verbindlicher Festpreis, als Richtpreis oder nach Stundenaufwand vereinbart werden. Die erbrachten Leistungen werden zuzüglich 20% Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Geht die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a UstG 1994 (Bauleistungen) auf den Beschäftigter über, hat der Auftraggeber Treff auf den Übergang der Steuerschuld hinzuweisen und Treff seine UID-Nummer bekannt zu geben, wodurch die Verrechnung ohne Mwst. erfolgt. Die in den Anboten von Treff angeführten Nettopreise basieren auf den Lohnkosten zum Zeitpunkt der Offertlegung. Die Angebote sind stets unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich durch eine Befristung als fest gekennzeichnet sind. Bei kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen oder sonstigen Kostensteigerungen ist Treff berechtigt, die Preise entsprechend anzuheben, dies auch während des Beschäftigungszeitraumes.

VIII. Fakturierung

Als Verrechnungsgrundlage für alle Dienstleistungen gelten die vom Beschäftigter bzw. einem von ihm beauftragten Mitarbeiter unterzeichneten Stunden- bzw. Leistungsaufzeichnungen, welche von der überlassenden Arbeitskraft geführt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt durch Treff wenn nicht anders vereinbart, 14-tägig.

IX. Zahlungsziel

Wenn nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen 7 Tage nach Erhalt netto Kassa zu begleichen. Bei Zahlungsverzug ist Treff berechtigt bankübliche Verzugszinsen sowie Mahn- und Inkassospesen zu verrechnen. Für den Fall, dass der Beschäftigter Zahlungen nicht oder verspätet leistet, behält sich Treff vor, die Arbeitskräfte ohne Vorwarnung vom Beschäftigterbetrieb bzw. Einsatzort abzuziehen ohne weitere Leistungen an den Beschäftigter erbringen zu müssen. Schadenersatzansprüche gegen Treff hieraus sind ausgeschlossen. Die überlassenen Arbeitskräfte sind nicht inkassoberechtigt und daher nicht berechtigt, Zahlungen für sich oder im Namen von Treff entgegenzunehmen. Treff nimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Überlassung und Zahlung ist der Firmensitz von Treff, dies auch dann, wenn die Beschäftigung der überlassenen Arbeitskraft vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien zuständig.

XI. Besondere Bedingungen

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Wege gemeinsamer Verhandlungen eine Bestimmung zu finden, die dem Sinn und Zweck des abgeschlossenen Überlassungsvertrages und der obsolet gewordenen Bestimmungen entspricht.